

Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Mobilität im Saarland (NMOB)
Teil Förderung des Rad- und Fußverkehrs
FRL-NMOB-Rad-Fuß
vom 17.11.2025

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Im Sinne eines klima- und umweltverträglichen Verkehrssektors ist es ein Ziel der Bundesregierung sowie der saarländischen Landesregierung, im Sinne einer nachhaltigen und aktiven Mobilität insbesondere auch den Rad- und Fußverkehr zu fördern. Als umweltfreundliche, gesundheitsfördernde und kostengünstige Verkehrsträger tragen der Rad- und Fußverkehr entscheidend zu einer Mobilitäts- und Verkehrswende bei.

Da sich der Rad- und Fußverkehr vor allem innerorts abspielt, sollen die saarländischen Gemeinden, Städte und Landkreise / der Regionalverband mit gutem Beispiel vorangehen und Möglichkeiten schaffen, um in ihren Gemeinde- und Stadtgebieten das Fahrradfahren und das Zufußgehen als Möglichkeit zur Fortbewegung im Alltag näherzubringen, um dadurch den Radverkehr- und Fußverkehrsanteil im Saarland zu erhöhen.

Durch dieses Förderprogramm sollen vor allem saarländische Gemeinden, Städte und Landkreise / der Regionalverband und Bildungseinrichtungen, aber auch Vereine, Unternehmen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützige Unternehmen angesprochen werden. Ein Schwerpunkt der Förderrichtlinie liegt dabei auf der Stärkung der Mobilitätsbelange von Kindern und Jugendlichen und der Verbesserung der Verkehrssicherheit dieser wichtigen Zielgruppe.

Zudem wird mit dieser Richtlinie das Sonderprogramm „Stadt und Land“ umgesetzt, wodurch dazu beigetragen werden soll, im Saarland ein sicheres und lückenloses Radverkehrsnetz aufzubauen, den Radverkehr in urbanen wie auch in ländlichen Räumen für Radfahrende sicherer und attraktiver zu gestalten und den Radverkehrsanteil zu erhöhen.

Der Bund und das Saarland fördern im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel des Bundes und des Landes nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ sowie des zugehörigen Nachtrages, dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) investive und nicht-investive Maßnahmen zur Stärkung des Rad- und Fußverkehrs, wie Geh- und Radwege, Fahrradabstellanlagen, Lastenpedelecs und/oder Lastenfahrräder, innovative Konzepte mit Pilotcharakter zur Verbesserung des Rad- und Fußverkehrs und der Elektro-Fahrrad-Mobilität sowie (öffentlichkeitswirksame) Maßnahmen zur Stärkung des Rad- und Fußverkehrs und im Sinne einer Bewusstseinsbildung für die Vorteile einer nachhaltigen Mobilität.

Diese Förderrichtlinie dient im Bedarfsfall auch der Kofinanzierung von durch den Bund geförderten Maßnahmen des Sonderprogrammes „Stadt und Land“.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das für Verkehr/Mobilität zuständige Ministerium des Saarlandes als Bewilligungsbehörde und ggfs. das zuständige Bundesamt aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und Schwerpunktsetzungen.

Diese Einzelrichtlinie ist Teil des Richtlinienpakets zur Förderung der nachhaltigen Mobilität „NMOB“ des Landes.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Neu-, Um- und Ausbau einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter und des benötigten Grunderwerbs von:

- 2.1.1 straßenbegleitenden, vom motorisierten Individualverkehr möglichst getrennten Radwegen,
- 2.1.2 eigenständigen Radwegen,
- 2.1.3 Fahrradstraßen und Fahrradzonen,
- 2.1.4 Radwegebrücken oder –Unterführungen zur höhenfreien Querung, insbesondere von Straßen, Schienen- und Wasserwegen im Zuge von Radverbindungen,
- 2.1.5 Schutzstreifen und Radfahrstreifen, sowie ggfs. deren bauliche Trennung vom Kfz-Verkehr,
- 2.1.6 Knotenpunkten, die die Komplexität reduzieren, die Verkehrsströme trennen, eine vollständig gesicherte Führung des Radverkehrs vorsehen und/oder Sichtverhältnisse konsequent beseitigen, ebenso der Bau von Schutzinseln und/oder deutlich vorgezogenen Haltelinien,
- 2.1.7 aus Verkehrssicherheitsgründen erforderliche Elemente der verkehrstechnischen Ausstattung einschließlich Beleuchtungsanlagen und wegweisende Beschilderung,
- 2.1.8 Fußverkehrsmaßnahmen, welche baulich vom Radverkehr getrennt sind, jedoch im Verbund mit einem finanzierten Radverkehrsvorhaben umgesetzt werden.

2.2 Neu-, Um- und Ausbau der Anlagen des ruhenden Verkehrs einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter für Fahrräder und Lastenräder:

2.2.1 an öffentlichen Einrichtungen und Verknüpfungspunkten zum ÖPV:

- a) stationäre Abstellanlagen, die eine diebstahlsichere, standfeste und stabile Befestigung von Fahrrädern ermöglichen (zum Beispiel Anlehnbügel, Doppelstockparksysteme oder Fahrradboxen),
- b) Fahrradparkhäuser an wichtigen Quellen/Zielen des Radverkehrs,
- c) aus Verkehrssicherheitsgründen erforderliche Elemente der verkehrstechnischen Ausstattung einschließlich Beleuchtungsanlagen.

2.2.2 im öffentlichen Verkehrsraum und/oder an (Bildungs-) Einrichtungen, die nicht in kommunaler Trägerschaft stehen:

- a) stationäre Abstellanlagen, die eine diebstahlsichere, standfeste und stabile Befestigung von Fahrrädern ermöglichen (zum Beispiel Anlehnbügel, Doppelstockparksysteme oder Fahrradboxen),
- b) Fahrradparkhäuser an wichtigen Quellen/Zielen des Radverkehrs,
- c) aus Verkehrssicherheitsgründen erforderliche Elemente der verkehrstechnischen Ausstattung einschließlich Beleuchtungsanlagen.

2.3 Betriebliche Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses und Erhöhung der Verkehrssicherheit für den Radverkehr, die Koordinierung aufeinanderfolgender Lichtsignalanlagen, getrennte Ampelphasen (Grünphasen) für die unterschiedlichen Verkehrsströme.

2.4 Gesicherte und ungesicherte Querungshilfen für den Rad- und Fußverkehr außerhalb von Knotenpunkten.

2.5 Erstellung von Rad- und/oder Fußverkehrskonzepten durch Dritte (außerhalb der eigenen Verwaltung).

2.6 Beschaffung von serienmäßig hergestellten Lastenfahrrädern / Lastenpedelecs.

2.7 Beschaffung von Reparatur- und Servicestationen für den Radverkehr.

2.8 Errichtung oder Nachrüstung einzelner Ladeeinrichtungen für Pedelecs oder Lastenpedelecs an Fahrradabstellanlagen.

2.9 Beschaffung und Errichtung von Zählstellen für den Rad- und/oder Fußverkehr.

2.10 Innovative Projekte mit Modell- und Pilotcharakter zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs einschließlich Machbarkeitsstudien und Potenzialanalysen.

2.11 (Nicht-investive) öffentlichkeitswirksame Kampagnen, Aktionen, Maßnahmen mit Bezug zum Rad- und/oder Fußverkehr bzw. zur Rad- und/oder Fußverkehrssicherheit und/oder zur Förderung des Rad- und/oder Fußverkehrsanteils.

2.12 Projekte oder Maßnahmen an Schulen oder Kitas mit Bezug zum Rad- und/oder Fußverkehr bzw. zur Rad- und/oder Fußverkehrssicherheit und/oder zur Erhöhung des Rad- und/oder Fußverkehrsanteils auf dem Weg zur Schule.

3 Ziele und Indikatoren

Das Ziel dieser Richtlinie ist die Optimierung im Rad- und Fußverkehr. Indikatoren, Sollwerte für das mit der Förderrichtlinie verfolgte Ziel sind bis 2030:

- Kosten je gefördertes Lastenfahrrad bzw. Lastenpedelec; Sollwert 750 Euro.
 - Kosten je geförderte Reparatur- und Servicestation für den Radverkehr; Sollwert 3.000 Euro.
 - Kosten je geförderte sonstige Fahrrad-Abstellanlage; Sollwert 25.000 Euro.
 - Kosten je geförderte Ladeeinrichtung; Sollwert 10.000 Euro.
 - Kosten je geförderte Querungshilfe; Sollwert 30.000 Euro.
 - Kosten je geförderter Zählstelle; Sollwert 15.000 Euro.
 - Kosten je gefördertes Modellvorhaben, geförderte Machbarkeitsstudie und Potenzialanalyse; Sollwert 40.000 Euro
 - Kosten je geförderte öffentlichkeitswirksame Kampagne; Sollwert 10.000 Euro.
 - Kosten je geförderte schulische Maßnahme; Sollwert 15.000 Euro.
 - Kosten je gefördertes Rad-/Fußverkehrskonzept; Sollwert 30.000 Euro
-
- Anzahl der geförderten Lastenfahrräder bzw. Lastenpedelecs; Sollwert 20.
 - Anzahl der geförderten Reparatur- und Servicestationen für den Radverkehr; Sollwert 7.
 - Anzahl der geförderten sonstigen Fahrrad-Abstellanlagen; Sollwert 12.
 - Anzahl der geförderten Ladeeinrichtungen; Sollwert 7.
 - Anzahl je geförderte Querungshilfe; Sollwert 10.
 - Anzahl je geförderter Zählstelle; Sollwert 6.
 - Anzahl der geförderten Modellvorhaben, Machbarkeitsstudien und Potenzialanalysen; Sollwert 5.
 - Anzahl je geförderte öffentlichkeitswirksame Kampagne; Sollwert 5.
 - Anzahl je geförderte schulische Maßnahme; Sollwert 5.
 - Anzahl der geförderten Rad-/Fußverkehrskonzepte; Sollwert 5.

Darüber hinaus wurden durch den Bund für die Punkte 2.1, 2.2.1 und 2.3 (Sonderprogramm „Stadt und Land“) folgende Zielwerte für das gesamte Bundesgebiet bis 2030 definiert:

- Neu-, Um- und Ausbau von 272 km straßenbegleitender Radwege inklusiver baulicher Trennung vom Kfz-Verkehr.
- Neu-, Um- und Ausbau von 672 km Radfahrstreifen.
- Neu-, Um- und Ausbau von 672 km Schutzstreifen.
- Neu-, Um- und Ausbau von 416 km Fahrradstraßen.
- Neu-, Um- und Ausbau von 55 Ingenieurbauwerke (zum Beispiel Radwegebrücken oder -unterführungen).
- Erstellung von 167.200 Fahrradbügeln für das sichere Abstellen von Fahrrädern an Umstiegs-knotenpunkten.
- Erstellung von 24.800 Fahrradboxen und 31.200 Stellplätzen in Fahrradparkhäusern.
- Umsetzung verkehrlicher Maßnahmen:
 - Schaffung 179 getrennter Ampelphasen (Grünphasen),
 - 9.600 km wegweisende Beschilderung oder Markierung nach bundeseinheitlichen Standards,
 - Ausstattung der Radwege mit 4.880 Beleuchtungsanlagen.

- Minderung der Zahl der Toten bzw. Schwerverletzten in Folge von Unfällen mit Beteiligung von Fahrrädern.

Der Bund ist für das Monitoring seiner Ziele zuständig.

4 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Für Vorhaben gemäß 2.1 – 2.12: Gemeinden, Städte und Landkreise / der Regionalverband, auch in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen.
- Für Vorhaben gemäß 2.2.2, 2.6 – 2.8, 2.10 – 2.12: zusätzlich gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen, Bildungseinrichtungen bzw. deren Träger; gemeinnützige Unternehmen (gGmbH); kommunale Zweckverbände, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Betriebe und Einrichtungen, die mehrheitlich in kommunaler Trägerschaft stehen.
Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.
- Für Vorhaben gemäß 2.6, 2.10 – 2.12: zusätzlich eingetragene, nicht wirtschaftliche Vereine.
- Für Vorhaben gemäß 2.6 zusätzlich: juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit mindestens einer Betriebsstätte im Saarland.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in Nummer 1 VV/VV-P-GK (Verwaltungsvorschrift) zu § 44 LHO geregelt und von den Zuwendungsempfängern bei der Antragstellung nachzuweisen. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Der schriftliche Zuwendungsantrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden. Mit dem Vorhaben darf erst nach der Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag die Zustimmung zum „vorzeitigen Vorhabenbeginn“ schriftlich erteilen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines Lieferungs-, Leistungs- oder anderweitigen Vertrages (Auftragsvergabe). Zuwendungsfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen in dieser Richtlinie genannten Ausgaben. Ein vorzeitiger Vorhabenbeginn hat den Verlust der Fördermittel zur Folge.
- Im Falle vorweggenommener Planungsleistungen sind diese erst zusammen mit der Umsetzung der daraus folgenden investiven Maßnahme zuwendungsfähig.
- Bauliche Vorhaben werden nur dann gefördert, wenn sie im Saarland und durch anerkannte Fachfirmen ausgeführt werden. Die jeweils geltenden

vergaberechtlichen Vorschriften sind bei der Auftragsvergabe einzuhalten und zu dokumentieren.

- Antragstellende haben schriftlich anzugeben, ob sie für die beantragte Maßnahme bereits andere Fördermittel beantragt oder erhalten haben.
- Zuwendungsempfänger haben sicherzustellen, dass die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Planungs- und Genehmigungsprozesse ordnungsgemäß durchgeführt, die hierfür notwendigen Abstimmungen (zum Beispiel mit den Straßenbaubehörden, Straßenverkehrsbehörden, Umweltbehörden) erfolgen und die ggfs. erforderlichen Genehmigungen eingeholt werden/wurden. Die Abstimmungsergebnisse und Genehmigungen sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- Die Belange und Interessen behinderter Menschen sind zu berücksichtigen. Auf die sich aus dem Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetz (SBGG) ergebenden Verpflichtungen wird hingewiesen, insb. auf dessen § 8 über die Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr sowie auf § 1 Absatz 4 wonach die obersten Landesbehörden verpflichtet sind, bauliche Anlagen nur dann zu fördern, wenn sie die in § 4 SBGG formulierten Voraussetzungen für Barrierefreiheit erfüllen.
- Werden nach Erteilung des Zuwendungsbescheides, aufgrund einer genehmigten Abweichung von der dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planung und/oder aufgrund einer Ausgabenreduzierung, die genannten Bagatellgrenzen unterschritten, so finden diese keine Anwendung.
- Ansprüche, die sich aus der Zuwendung ergeben, sind, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht auf Dritte übertragbar.
- Die Verkehrsbedeutung insbesondere für den Alltagsradverkehr und -fußverkehr muss herausgestellt werden. Insgesamt muss eine positive Prognose hinsichtlich des Verlagerungspotenziales vorliegen.
- Die Investition darf nicht ausschließlich touristischen Verkehren dienen oder zu dienen bestimmt sein.
- Zielstellung ist eine getrennte Verkehrsführung. Sofern die Herstellung eines getrennten Radweges nicht anders lösbar ist, als über einen gemeinsamen Geh- und Radweg (zum Beispiel aufgrund zusätzlicher Flächeninanspruchnahme, Eingriffe in Natur und Umwelt), ist dies im Einzelfall zu begründen. Dies gilt auch für eine gemeinsame Führung mit anderen Verkehren, zum Beispiel landwirtschaftlichem Verkehr.
- Die zu fördernden Maßnahmen müssen bau- und verkehrstechnisch einwandfrei sein und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, zu berücksichtigen sind die StVO, VwV StVO, die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ERA, die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen EFA und die Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA) der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV) in den jeweils gültigen Fassungen.
- Die Planung baulicher Maßnahmen, insbesondere gemäß 2.1 und 2.4, muss im Rahmen eines integrierten Verkehrskonzeptes oder mindestens eines Radverkehrskonzeptes bzw. Radnetzes erfolgen.

- Es muss ein/e dauerhafte/r, verkehrssichere/r und nachhaltige/r Unterhaltung und Betrieb inkl. Winterdienst durch die/den Straßenbaulastträger beziehungsweise Maßnahmenträgersichergestellt sein.
- Zur Gewährleistung eines für alle Nutzergruppen attraktiven Radverkehrs und Fußverkehrs mit hoher objektiver und subjektiver Verkehrssicherheit muss die Radverkehrs- und Fußverkehrsinfrastruktur einen durchgehend hochwertigen Standard aufweisen; dazu gehört auch die Durchführung entsprechender Sicherheitsaudits. Hochwertiger Standard bedeutet, dass mindestens nach den bundesweit anerkannten technischen Regelwerken gebaut wird. Maßnahmen, die über den Mindeststandard hinausgehen, sind somit auch zuwendungsfähig.

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form einer Projektförderung.

6.2 Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bzw. nicht rückzahlbare Zuweisung zur Projektförderung gewährt.

6.3 Zuwendungsfähige Ausgaben, Bemessungsgrundlage

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Investition:

- bau- und verkehrstechnisch einwandfrei ist,
- unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
- ohne finanzielle Unterstützung durch Bundes- oder Landesmittel nicht zum jetzigen Zeitpunkt oder überhaupt nicht realisiert würde.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Anschaffung, Erstellung oder Erarbeitung der unter Ziffer 2 der Richtlinie genannten Fördertatbestände, inklusive Planungskosten, Grunderwerb sowie Ausgaben für die Projektsteuerung im Zuge von Planungsleistungen bei komplexen Genehmigungs- und Planungsverfahren.

Für die Zuwendungsfähigkeit von Planungskosten und Grunderwerb gilt:

- Planungskosten sind nur dann zuwendungsfähig, wenn die Planung von Dritten außerhalb der öffentlichen Verwaltung und von anerkannten Fachbüros erbracht wurde.
- Erforderliche Planungsleistungen Dritter gemäß 2.1 – 2.5 sind in Kombination mit der Umsetzung von Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie zuwendungsfähig, ausschließliche Planungsvorhaben jedoch nicht. Die Ausgaben für vorweggenommene Planungskosten sind erst zusammen mit der Umsetzung der daraus folgenden investiven Maßnahme heraus zuwendungsfähig.

- Zuwendungsfähig sind die Honorarkosten gemäß der jeweils aktuellen Fassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) der Leistungsphasen 1 bis 8 in Höhe der dort ausgewiesenen Mindestsätze.
- Grunderwerb ist im Zusammenhang mit dem Bau oder dem Ausbau von Radverkehrsinfrastruktur zuwendungsfähig, sofern die Eintragung im Grundbuch nach dem Veröffentlichungsdatum dieser Richtlinie erfolgt ist.
- Zuwendungsfähiger Grunderwerb beschränkt sich ausschließlich auf die Flächen, die für die Umsetzung der Maßnahmen notwendig und angemessen sind.
- Bei Projekten, die mit 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden (Projekte in besonderem Landesinteresse) entfällt die Zuwendungsfähigkeit von Grunderwerb.
- Ausgaben sind zuwendungsfähig, wenn sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind. Nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides auf Grundlage dieser Förderrichtlinie dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten angemessenen und nachzuweisenden Ausgaben abgerechnet werden.

Für Vorhaben gemäß 2.1 gilt:

- Die Kosten von Radverkehrsanlagen und/oder Kreuzungsbauwerken zur Nutzung durch den Radverkehr sind zuwendungsfähig, so lange es sich um Kosten handelt, die durch die Nutzung anderer Verkehrsarten nicht verursacht werden. Wenn die Radverkehrsanlage und/oder das Bauwerk für die alleinige Nutzung durch den Radverkehr mit geringeren Kosten verkehrsgerecht möglich wäre, ist die zuwendungsfähige Kostenmasse auf die Höhe dieser Kosten beschränkt. Kosten, die durch die Mitnutzung durch den Fußverkehr entstehen, sind hiervon ausgenommen. Kosten, die durch die Mitnutzung des landwirtschaftlichen Verkehrs entstehen, können, unter Vorlage einer entsprechenden Begründung, bedarfsbezogen und im Einzelfall zuwendungsfähig sein, wenn eine getrennte Führung aus nachhaltigen und wirtschaftlichen Aspekten nicht sinnvoll ist. Die Entscheidung hierüber obliegt den zuständigen Bewilligungsbehörden.
- In Ausnahmefällen ist eine grundlegende Erneuerung, die den aktuellen technischen Mindeststandards und Voraussetzungen der Verwaltungsvereinbarung zum Sonderprogramm „Stadt und Land“ entspricht, als Ausbau zuwendungsfähig. Hierüber entscheiden Land und Bund im Einzelfall.
- Voraussetzung für Fußverkehrsmaßnahmen ist, dass der Kostenanteil für den Fußverkehr je Maßnahme geringer ist als der Radverkehrsanteil. Zudem kann die Finanzierung nur bei gemeinsam geplanten und gebauten Rad- und Fußverkehrsmaßnahmen mit inhaltlichem Verbund erfolgen.
- Im Sinne einer bautechnisch einwandfreien Planung sollte eine bauvorbereitende Baugrunduntersuchung vorliegen. Wird zur Beantragung der Fördermaßnahme kein Baugrundgutachten vorgelegt, sind Mehrkosten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides (Planungsänderung, Massenänderung etc.) im Rahmen von Erd- oder Bodenarbeiten nicht zuwendungsfähig, wenn diese Änderungen durch eine bauvorbereitende Baugrunduntersuchung

erkennbar gewesen wären. Der Nachweis der fehlenden Erkennbarkeit ist durch den Zuwendungsempfänger zu führen.

- Radschnellwege im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104b GG i. V. m. § 5b FStrG zum Bau von Radschnellwegen in Straßenbaulast der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind nicht zuwendungsfähig.
- Radverkehrsanlagen mit wassergebundenen Decken sind nicht zuwendungsfähig, außer eine Asphaltierung oder gleichwertige Decken (zum Beispiel Beton und Pflaster) sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zulässig. Hierüber entscheiden Land und Bund im Einzelfall.
- Bei Vorhaben an Bundes- oder Landesstraßen oder im Zuge einer Route des touristischen Radwegenetzes SaarRadland ist eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau des Saarlandes erforderlich.

Für Vorhaben gemäß 2.2 gilt:

- Zuwendungsfähig sind nur Abstellanlagen, die eine diebstahlsichere, standfeste und stabile Befestigung von Fahrrädern ermöglichen, wie beispielsweise Anlehnbügel, Doppelstockparksysteme oder Fahrradboxen.
- Geförderte stationäre Abstellanlagen müssen allen potentiellen Nutzergruppen und jederzeit öffentlich zugänglich sein. Ausgenommen sind Abstellanlagen an Schulen oder Kitas.
- Im Zuge des Neubaus, Umbaus oder Ausbaus müssen mindestens 6 (zusätzliche) Fahrradstellplätze errichtet werden und/oder der Komfort oder die Nutzbarkeit der bestehenden Anlage (Umbau/Ausbau) verbessert werden (zum Beispiel durch Überdachung, Beleuchtung...)
- Ausgaben für Tiefbauarbeiten sind zuwendungsfähig, wenn sie für die standfeste Errichtung der Anlagen oder der dazugehörigen Überdachung notwendig sind.
- Das Zugangs-/Schließsystem bei abschließbaren Abstellanlagen ist so zu wählen, dass ein Zugang jederzeit möglich ist. Systeme, die das Ausleihen eines Schlüssels oder Ähnlichem (zum Beispiel in einer Touristinformation/-büro) erfordern, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Abstellanlagen an Schulen oder Kitas.
- Eine Entgelterhebung zur Gegenfinanzierung der laufenden Unterhaltungskosten sind zulässig, sofern hierdurch keine Gewinne erwirtschaftet werden.
- Kosten für die Stromzuleitung (Tiefbau, Zuwegung, Verrohrung und Kabel) zur Abstellanlage sind nicht zuwendungsfähig.
- Zuwendungsfähig gemäß 2.2.1 sind nur Abstellanlagen, die an öffentlichen Einrichtungen (u.a. Schulen, Kindertagesstätten, Rathäusern, Schwimmbädern, Sportstätten, Museen, Bibliotheken) oder an Verknüpfungspunkten zum öffentlichen Personenverkehr errichtet werden.
- Zuwendungsfähig gemäß 2.2.2 sind nur Abstellanlagen, die im öffentlichen Verkehrsraum oder auf öffentlichen Flächen an bedeutenden Quell- und Zielorten des Radverkehrs oder an gemeinnützigen, religionsgemeinschaftlichen Bildungseinrichtungen errichtet werden.

Für Vorhaben gemäß 2.4 gilt:

- Zuwendungsfähig sind barrierefreie Querungsstellen als gesicherte (zum Beispiel Lichtsignalanlage, Fußgängerüberweg) oder als ungesicherte Querungsstelle (zum Beispiel Mittellinseln, Gehwegüberfahrten). Gesicherte Querungsstellen sind aus Sicht der Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zu bevorzugen.
- Zuwendungsfähig sind auch Maßnahmen zur Umgestaltung der Seitenräume, die der Querung der Fahrbahn dienlich sind und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit des Rad- und/oder Fußverkehrs beitragen (zum Beispiel Aufstellflächen, vorgezogene Seitenräume).

Für Vorhaben gemäß 2.5 gilt:

- Die geförderten Konzepte müssen insbesondere folgende Arbeitsschritte enthalten: Ermittlung der Planungsgrundlagen, Entwicklung eines Zielnetzes unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Netz- und Infrastruktur, Erstellung eines gesamtheitlichen Rad- und/oder Fußverkehrskonzeptes, Berücksichtigung der Verknüpfung mit anderen Mobilitätsformen (zum Beispiel ÖPNV), Erstellung eines Maßnahmen- und Umsetzungskonzeptes.
- Zuwendungsfähig im Rahmen des Punktes 2.5 ist auch die Durchführung von Fußverkehrs-Checks durch Dritte.
- Zuwendungsempfänger verpflichten sich dazu, spätestens drei Jahre nach Erstellen des Konzeptes mindestens eine sich aus dem Konzept ergebende investive bauliche Maßnahme umzusetzen. Andernfalls ist die Fördersumme zurückzuzahlen. Sofern die Umsetzung von sich aus dem geförderten Konzept ergebenden Maßnahmen nicht möglich ist, ist dies der Bewilligungsbehörde schriftlich zu begründen. Alle gewonnenen Erkenntnisse sind dem Zuwendungsgeber unaufgefordert schriftlich mitzuteilen/bereitzustellen.

Für Vorhaben gemäß 2.6 gilt:

- Die Bemessungsgrundlage bilden die zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig ist der Anschaffungspreis (inkl. Mehrwertsteuer, sofern keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht).
- Die Beschaffung von Lastenfahrrädern/Lastenpedelecs zur weiteren entgeltlichen Vermietung („Leihservice“ oder „Sharing-Konzept“) ist nicht zuwendungsfähig. Eine private Nutzung der geförderten Fahrzeuge ist ausgeschlossen.
- Zuwendungsfähige Lastenpedelecs sind Fahrräder mit einem elektrischen Hilfsantrieb, deren Energiespeicher wieder aufladbar ist. Zuwendungsfähig sind lediglich Pedelecs gemäß § 1 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) mit einer elektronischen Unterstützung der Tretbewegung bis 25 km/h.
- Bei Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs muss der Transportzweck serienmäßig in der Standardausführung erfüllt sein und zur Erfüllung des Transportzwecks darf kein zusätzliches Zubehör benötigt werden.
 - Die serienmäßige Transporteinrichtung muss unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sein.
 - Angemessene Ladeflächen oder Ladevorkehrungen müssen vorhanden

sein; reguläre Gepäckträger (vorne und hinten) gelten im Sinne der Förderrichtlinie nicht als angemessene Ladeflächen.

- Bei Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs muss die Zuladungsmöglichkeit mindestens 50 kg und das zulässige Gesamtgewicht mindestens 150 kg betragen.
- Zuwendungsfähig sind einspurige Lastenfahrräder/Lastenpedelecs mit verlängertem Radstand (mindestens 130 cm) in Verbindung mit einer tiefen Ladefläche vorne oder vor dem Hinterrad oder einspurige Lastenfahrräder/Lastenpedelecs mit verlängertem Radstand (mindestens 130 cm) in Verbindung mit einer Ladefläche auf dem Hinterrad (long tail) oder mehrspurige (drei- oder vierrädrige) Lastenfahrräder/Lastenpedelecs mit tiefer Ladefläche vorne oder hinten.
- Gebrauchte oder aus überwiegend gebrauchten (mehr als 50 %) Bauteilen bestehende sowie selbstgebaute Fahrzeuge sind nicht zuwendungsfähig.
- Fahrzeuge, deren Transportfläche hauptsächlich als Werbefläche genutzt wird, sind nicht zuwendungsfähig.
- Liefer- und Montagekosten für die Fahrzeuge sind nicht zuwendungsfähig.
- Ausgaben für Zubehörteile jeglicher Art, die nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind (zum Beispiel Spiegel, Fahrradschloss, Taschen, Abdeckungen, nachrüstbare Transportflächen oder Transportzubehör) sind nicht zuwendungsfähig.
- Pro Jahr und Antragsteller können jeweils bis zu fünf Fahrzeuge gefördert werden.

Für Vorhaben gemäß 2.7 und 2.8 gilt:

- Die geförderten Anlagen müssen sich an einem wichtigen Quell- oder Zielort des Radverkehrs, insbesondere an öffentlichen Einrichtungen, befinden und jederzeit öffentlich zugänglich sein.
- Ausgaben für Tiefbauarbeiten sind zuwendungsfähig, wenn sie für die standfeste Errichtung der Anlage oder der dazugehörigen Überdachung notwendig sind.
- Tiefbau- und Anschlusskosten für die Stromzuführung sind nicht zuwendungsfähig.

Für Vorhaben gemäß 2.9 gilt:

- Zuwendungsfähig ist die Beschaffung und die Errichtung von stationären Zählstellen (Displays oder Säulen).
- Zuwendungsfähig sind auch Lizenz-, Software- oder ähnliche Kosten, die für die Datenbereitstellung und/oder -verarbeitung von externen Dienstleistern erhoben werden. Die Zuwendungsfähigkeit dieser Kosten ist auf 3 Jahre begrenzt.
- Pro Gemeinde/Stadt/Landkreis/Regionalverband und Jahr können bis zu 3 Zählstellen beantragt werden.
- Die generierten Daten müssen dem Fördermittelgeber auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, zum Beispiel um diese automatisiert in ein Datenportal zu übermitteln.

Für Vorhaben gemäß 2.10 gilt:

- Zuwendungsfähig sind auch Kosten, die auf die wissenschaftliche Begleitung des geförderten Vorhabens entfallen.
- Personalkosten sind im Einzelfall zuwendungsfähig, sofern es sich dabei um ausschließlich projektbezogene und auf die Projektdauer begrenzte Personalkosten handelt.
- Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen und Ausgaben, bei denen die Generierung von Einnahmen und/oder Gewinnerwartungen zu erwarten sind (zum Beispiel Werbung).
- Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben, die überwiegend der Öffentlichkeitsarbeit dienen sollen. Diese sind gemäß 2.12 zuwendungsfähig.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die überwiegend dem betrieblichen Mobilitätsmanagement dienen.
- Bewegliche Güter, die im Rahmen des geförderten Vorhabens beschafft wurden, dürfen nicht veräußert werden. Eine Weiterverwendung im Aufgabenbereich der Zuwendungsempfänger ist zulässig.

Für Vorhaben gemäß 2.11 gilt:

- Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die der öffentlichkeitswirksamen Stärkung des Rad- und/oder Fußverkehrs dienen, in dem sie zum Beispiel auf die Vorteile des Rad- und/oder Fußverkehrs aufmerksam machen, zur Bewusstseinsbildung für den Rad- und/oder Fußverkehr beitragen und somit auch die Sicherheit und Attraktivität des Rad- und/oder Fußverkehrs erhöhen.
- Zuwendungsfähig sind auch Vorhaben, die dem Mobilitätsmanagement an öffentlichen Einrichtungen dienen.
- Sofern das Vorhaben die Ausrichtung von Veranstaltungen vorsieht gilt, dass diese der Öffentlichkeit bestimmt sein müssen, eine Teilnahme unentgeltlich möglich ist und keinen Werbecharakter für einzelne Unternehmen aufweisen.
- Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Sachmittel, Dienstleistungen und Beratungen, die für die Durchführung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind. Hiervon ausgenommen sind Ausgaben die im Zusammenhang mit Speisen und Getränken stehen.
- Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben, die Unternehmen und deren Belegschaft vorbehalten sind (zum Beispiel betriebliches Mobilitätsmanagement).
- Bewegliche Güter, die im Rahmen des geförderten Vorhabens beschafft wurden, dürfen nicht veräußert werden. Eine Weiterverwendung im Aufgabenbereich der Zuwendungsempfänger ist zulässig.
- Pro Maßnahmenträger und Jahr sind zwei Bewilligungen für Öffentlichkeitsarbeit möglich.

Für Vorhaben gemäß 2.12 gilt:

- Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die der Stärkung des Rad- und/oder Fußverkehrs an der Schule / der Kita dienen, in dem sie zum Beispiel auf die Vorteile des Rad- und/oder Fußverkehrs aufmerksam machen, zur

Bewusstseinsbildung für den Rad- und/oder Fußverkehr beitragen und somit auch die Sicherheit und Attraktivität des Rad- und/oder Fußverkehrs erhöhen.

- Zuwendungsfähig sind insbesondere Vorhaben, die der Mobilitätserziehung dienen und die Themen Rad- und/oder Fußverkehr in den Schul-/Kitaalltag einbinden.
- Zuwendungsfähig sind auch Vorhaben, die dem Mobilitätsmanagement an der Schule oder der Kita dienen.
- Personalkosten sind im Einzelfall zuwendungsfähig, sofern es sich dabei um ausschließlich projektbezogene und auf die Projektdauer begrenzte Personalkosten handelt.
- Bewegliche Güter, die im Rahmen des geförderten Vorhabens beschafft wurden, dürfen nicht veräußert werden. Eine Weiterverwendung im Aufgabenbereich der Zuwendungsempfänger ist zulässig.
- Nicht zuwendungsfähig sind bauliche Maßnahmen, die zum Beispiel der Umgestaltung des Geländes oder des Gebäudes, der Anbindung der Schule / der Kita dienen oder die Errichtung von Abstellanlagen.
- Pro Maßnahmenträger und Jahr sind zwei Bewilligungen möglich.

Zudem nicht zuwendungsfähig sind:

- Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers,
- Personalkosten; hiervon ausgenommen werden können Vorhaben gemäß 2.10 und 2.12,
- Ausgaben für Entwicklungen von Prototypen, Mietkauf- und Leasingverträge,
- Ausgaben für den Kauf von bebauten Grundstücken und damit in Zusammenhang stehende weitere Ausgaben; in diesem Fall sind Ausgaben nur in Höhe desjenigen Wertes zuwendungsfähig, den das Grundstück in unbebautem Zustand haben würde. Zuwendungsfähiger Grunderwerb beschränkt sich ausschließlich auf die Flächen, die für die Umsetzung der Maßnahmen notwendig und angemessen sind,
- Ausgaben für Finanzierung, Skonti, Zinsen,
- Ausgaben für Versicherungen und regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebskosten, sofern nicht anders geregelt,
- die Mehrwertsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- Repräsentation, Werbung und Vertrieb,
- Mehraufwand und Leistungsänderungen, die dem Zuwendungsempfänger nach Bewilligung der Zuwendung entstehen; begründete Ausnahmefälle sind möglich.

Weitere Mindestanforderungen und Rahmenbedingungen zu den Fördervorhaben sind gesondert in der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ (VV SP „S&L“) vom 05.11./22.12.2020 sowie im Nachtrag zur Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ vom 20.07.2023 festgelegt und können zudem gesondert, zum Beispiel in Form ergänzender FAQ-Erläuterungen zu dieser Verwaltungsvorschrift, festgelegt werden.

6.4 Förderhöhe

Für Vorhaben gemäß 2.1, 2.2.1 und 2.3 gilt:

- Die Förderung beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Finanzschwache Gemeinden, Städte und Landkreise/der Regionalverband erhalten bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die Feststellung einer Finanzschwäche richtet sich nach den Vorgaben des Landesverwaltungsamtes als Kommunalaufsichtsbehörde. Bei Antragstellung ist der Bewilligungsbehörde ein entsprechender Nachweis, zum Beispiel in Form einer Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, vorzulegen.
- Vorhaben, die der unmittelbaren Anbindung von öffentlichen Schulen oder öffentlichen Kitas dienen (2.1 und 2.3) oder eine Abstellanlage an Schulen oder Kitas vorsehen (2.2.1), erhalten eine erhöhte Förderquote von 95 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für Vorhaben gemäß 2.2.2 gilt:

- Die Förderung beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Finanzschwache Gemeinden, Städte und Landkreise/der Regionalverband erhalten bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die Feststellung einer Finanzschwäche richtet sich nach den Vorgaben des Landesverwaltungsamtes als Kommunalaufsichtsbehörde. Bei Antragstellung ist der Bewilligungsbehörde ein entsprechender Nachweis, zum Beispiel in Form einer Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, vorzulegen
- Abstellanlagen an gemeinnützigen und religionsgemeinschaftlichen Schulen oder Kitas erhalten eine erhöhte Förderquote von 95 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für Vorhaben gemäß 2.4 gilt:

- Die Förderung beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximale Fördersumme 60.000 Euro.
- Vorhaben an Schulen oder Kitas erhalten eine erhöhte Förderquote von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximale Fördersumme 60.000 Euro.

Für Vorhaben gemäß 2.5 gilt:

- Die Förderung beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximale Fördersumme 50.000 Euro.

Für Vorhaben gemäß 2.6 gilt:

- Die Förderung beträgt 25 % des Anschaffungspreises, maximale Fördersumme 500 Euro (Lastenfahräder) bzw. 1.000 Euro (Lastenpedelecs).

Für Vorhaben gemäß 2.7 und 2.8 gilt:

- Die Förderung beträgt 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximale Fördersumme 15.000 Euro pro Anlage.
- Vorhaben an Schulen oder Kitas erhalten eine erhöhte Förderquote von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximale Fördersumme 15.000 Euro.

Für Vorhaben gemäß 2.9 gilt:

- Die Förderung beträgt 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximale Fördersumme 25.000 Euro pro Anlage.
- Vorhaben an Schulen oder Kitas erhalten eine erhöhte Förderquote von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximale Fördersumme 25.000 Euro.

Für Vorhaben gemäß 2.10 gilt:

- Die Förderung beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximale Fördersumme 50.000 Euro.
- Vorhaben an oder in Zusammenarbeit mit Schulen oder Kitas erhalten eine erhöhte Förderquote von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximale Fördersumme 50.000 Euro.

Für Vorhaben gemäß 2.11 gilt:

- Die Förderung beträgt 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximale Fördersumme 25.000 Euro.
- Vorhaben an oder in Zusammenarbeit mit Schulen oder Kitas erhalten eine erhöhte Förderquote von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximale Fördersumme 25.000 Euro.

Für Vorhaben gemäß 2.12 gilt:

- Die Förderung beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximale Fördersumme 50.000 Euro.

Sofern gemäß Punkt 2.1 - 2.12 ein besonderes Landesinteresse vorliegt, beträgt die Förderung bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein besonderes Landesinteresse liegt vor, wenn die zu fördernde Maßnahme Modell- oder Pilotcharakter für die saarländische Radverkehrsförderung hat, indem sie in besonderem Maße dem Radverkehr als nachhaltige Verkehrsart gerecht wird, besonders zukunftsfähige Verknüpfungen zu anderen Verkehrsmitteln (vornehmlich dem Umweltverbund) schafft oder in einem besonders hohen Maße zur Schließung wichtiger Lücken im Radwegenetz beiträgt.

Bagatellgrenzen

Die Maßnahmen gemäß Punkt 2.1, 2.2 und 2.3 werden nur gefördert, wenn sich die Zuwendungen auf folgende Mindesthöhen belaufen:

- Maßnahmen gemäß 2.1.1 – 2.1.4, 2.1.8 mindestens 15.000 €.
- Maßnahmen gemäß 2.1.5 und 2.1.7 mindestens 5.000 €.
- Maßnahmen gemäß 2.1.6 mindestens 10.000 €.
- Maßnahmen gemäß 2.2 und 2.3 mindestens 5.000 €.

Maßnahmen gemäß Punkt 2.4 werden nur gefördert, wenn sich die Zuwendung auf mindestens 10.000 € beläuft.

Maßnahmen gemäß Punkt 2.5, 2.8, 2.9, 2.10, 2.11 und 2.12 werden nur gefördert,

wenn sich die Zuwendungen auf mindestens 2.000 € belaufen.

Die Maßnahmen gemäß Punkt 2.6 und 2.7 werden nur gefördert, wenn sich die Zuwendungen auf mindestens 500 € belaufen.

6.5 Kumulation

Die Kumulation von Zuwendungen, die nach dieser Richtlinie gewährt werden, mit anderen Zuwendungen ist zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Kumulation mit Bundes- und EU-Mitteln. Um einen angemessenen Eigenanteil von Antragstellenden zu gewährleisten, ist die Kumulation soweit begrenzt, als dass ein Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben verbleibt.

Förderungen Dritter werden von den zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug gebracht.

Sofern im Rahmen dieser Richtlinie „De-minimis“-Beihilfen an Unternehmen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV gewährt werden, sind bestimmte Kumulierungsvorschriften zu beachten.

Danach darf die Gesamtsumme von „De-minimis“- Beihilfen auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2832 und der Verordnung (EU) 2023/2831 und anderen „De-minimis“-Verordnungen einen Betrag von 750.000 Euro bzw. 300.000 Euro in drei Steuerjahren nicht übersteigen. „De-minimis“-Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2831 können bis zu einem Betrag von 300.000 Euro in drei Steuerjahren mit „De-minimis“-Beihilfen nach anderen „De-minimis“-Verordnungen kumuliert werden. „De-minimis“-Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2831 dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Ausgaben kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfenintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags, die oder der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. Kumulierungsverbote aus anderen Förderrichtlinien oder Programmen oder ähnlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

6.6 Beihilferechtliche Grundlagen

Wenn Zuwendungsempfänger als Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des AEUV einzustufen sind, erfolgt die Förderung nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission als sog. „De-minimis“-Beihilfen. Der maximal zulässige Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen nach dieser Verordnung gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 300.000 Euro nicht überschreiten. Dieser Betrag umfasst alle Formen von staatlichen Beihilfen (zum Beispiel Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wurden. Die zu beachtenden Kumulierungsvorschriften (vergleiche Ziffer 6.5 der Richtlinie) können ggf. zu einer Reduzierung des noch zulässigen „De-minimis“-Betrages nach der vorgenannten Verordnung führen. Um die Einhaltung dieser Bedingungen überprüfen zu können, ist dem für Verkehr/Mobilität zuständigen Ministerium des Saarlandes als Bewilligungsbehörde eine „De-minimis“-Erklärung

vorzulegen.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Rechtsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (Anlage 5 zu den VV zu § 44 LHO (ANBest-P-GK)),
- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO (ANBest-P)),
- für Baumaßnahmen die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 LHO (ZBau),
- Anlage 7a Unterlagen für Baumaßnahmen,
- Anlage 7b Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und
- Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO Besondere Baufachliche Nebenbestimmungen (BNBest-Bau) sowie
- die sonstigen Zuwendungsbestimmungen in den Anlagen zu diesen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.

7.1 Zweckbindungsfrist

Für alle Vorhaben gilt eine Zweckbindungsfrist von mindestens 5 Jahren ab dem Tag der letztmaligen Auszahlung der Fördermittel. Für Bauvorhaben gemäß 2.1.1 – 2.1.4, 2.1.8 beträgt die Zweckbindungsfrist 12 Jahre ab dem Tag der Inbetriebnahme.

Für nicht-investive Vorhaben gemäß 2.11 und ggfs. 2.12 ist die Zweckbindung nach der Durchführung des Vorhabens beendet.

7.2 Genehmigungspflicht bei Änderungen

Zuwendungsempfänger haben jede Veränderung an der geförderten technischen Einrichtung, Einrichtungsgegenständen, Bauwerken, Verkehrsanlagen, den Fahrzeugen, Einrichtungsgegenständen und Geräten während der Dauer der Zweckbindung beim dem für Verkehr/Mobilität zuständigen Ministerium des Saarlandes von der Bewilligungsbehörde vorab bewilligen zu lassen. Innerhalb dieses Zeitraumes sind die geförderten Anlagen und Fahrzeuge am beantragten Ort zweckentsprechend zu verwenden. Ist ein zweckentsprechender Einsatz nicht mehr möglich, so ist der Restwert dem für Verkehr/Mobilität zuständigen Ministerium des Saarlandes als Bewilligungsbehörde dem Fördersatz entsprechend anteilig gemäß der verbleibenden Zweckbindungsdauer zu erstatten.

7.3 Eigentumsübertragung / Zweckentfremdung

Die Eigentumsübertragung ist nur an andere Kommunen im Saarland unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Bei einer Übertragung des Eigentums aller geförderten

Vorhaben innerhalb von 5 Jahren gerechnet ab der letztmaligen Auszahlung der Fördermittel und für Bauvorhaben innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren gerechnet ab dem Tag der Inbetriebnahme müssen vom Erwerber die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen übernommen werden. Die Übertragung des Eigentums ist dem für Verkehr/Mobilität zuständigen Ministerium des Saarlandes unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erfolgt eine Eigentumsübertragung ohne entsprechende vertragliche Verpflichtung des Neueigentümers, so können Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung der Zuwendung nebst Zinsen ab Auszahlungsdatum verpflichtet werden. Die Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstige Zweckentfremdung der geforderten Vorhaben bedürfen bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist der Einwilligung durch die Bewilligungsbehörde.

7.4 Durchführung der Maßnahme

Die Maßnahme ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes durchzuführen.

7.5 Mitteilungspflichten

Antragsteller oder Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, dem für Verkehr/Mobilität zuständigen Ministerium des Saarlandes schriftlich mitzuteilen. Alle Angaben des Zuwendungsempfängers im Antrag, im Zwischenverwendungsnachweis, Schlussverwendungsnachweis und in sonstigen vorgelegten Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.

Im Falle eines Diebstahls, Unfalls oder einer Sachbeschädigung, die die ordnungsgemäße Nutzung des Fördergegenstands unmöglich machen) ist der Bewilligungsstelle gegenüber der zur Anzeige gebrachte Fall nachzuweisen. Andernfalls muss der erhaltene Zuschuss zurückgeführt werden.

7.6 Widerruf und Rücknahme

Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Zuwendungszweck nicht erreicht werden kann, das Ergebnis der Maßnahmendurchführung nicht den fachlichen Anforderungen des für Verkehr/Mobilität zuständigen Ministeriums des Saarlandes gemäß dieser Richtlinie entspricht. Zudem kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden, wenn gegen Bestimmungen der VV, des Zuwendungsbescheids inkl. Anlagen oder diese Richtlinie verstoßen wird.

7.7 Publizitätspflichten

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich auf die Förderung während des Baus bzw. der Durchführung der Maßnahme und nach Fertigstellung bzw. Beendigung für die Dauer der Zweckbindungsfrist am Vorhabenstandort und unter Hinweis auf das für

Verkehr/Mobilität zuständige Ministerium des Saarlandes hinzuweisen. Im Falle einer Förderung gemäß 2.1, 2.2.1 und 2.3 ist zusätzlich auf das für Verkehr zuständige Bundesministerium und auf das Sonderprogramm „Stadt und Land“ gut sichtbar hinzuweisen. Der Hinweis hat während der Zweckbindungsfrist am Vorhabenstandort zu verbleiben.

Eine digitale Vorlage zur Gestaltung des Publizitätsnachweises sowie entsprechenden Publizitätsvorschriften des Richtlinienpaketes NMOB finden sich auf der Website der Bewilligungsbehörde des für Verkehr/Mobilität zuständigen Ministeriums des Saarlandes. Zudem informieren Zuwendungsempfänger über die Förderung des Vorhabens auf ihrer Internetseite oder in anderer geeigneter Form. Darüber hinaus verpflichten sie sich, geeignete Berichte zur Dokumentation der Vorhabenabwicklung und der erzielten Ergebnisse, insbesondere der mit den geförderten Investitionen sowie die für Monitoring und Evaluierung erforderlichen Daten sowie qualitativ hochwertige Fotografien beziehungsweise Visualisierungen zur Verfügung zu stellen. Bereitgestellte Unterlagen dürfen im Internet oder in einer internetbasierten Projektdatenbank dargestellt werden. Das Land und gegebenenfalls der Bund erhalten ein uneingeschränktes Nutzungsrecht am bereitgestellten Bildmaterial. Ein entsprechendes Formular zur Einräumung der Nutzungsrechte findet sich auf der Website der Bewilligungsbehörde des für Verkehr/Mobilität zuständigen Ministeriums des Saarlandes und muss mit Vorlage des Schlussverwendungsnachweises unterschrieben eingereicht werden. Bei Maßnahmen, die an mehreren Standorten umgesetzt werden (zum Beispiel Errichtung von Anlehnbügeln) ist lediglich am Hauptstandort (zum Beispiel der Standort mit den meisten Stellplätzen) auf die Förderung hinzuweisen. Bei allen Tatbeständen ist darauf zu achten, dass auf den Internetseiten der Zuwendungsempfänger die Förderung dauerhaft abrufbar (mindestens während der Zweckbindungsfrist), deutlich, leicht verständlich und leicht auffindbar sein muss.

8 Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Bewilligungsbehörden sind das für Verkehr/Mobilität zuständige Ministerium des Saarlandes, sowie, bei Vorhaben gemäß 2.1, 2.2.1 und 2.3 das Bundesamt für Logistik und Mobilität.

Die Zuwendungsanträge sind in digitaler Form zu richten an:

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Referat A/4
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
poststelle@umwelt.saarland.de

Die Beantragung der Förderung erfolgt mittels Formblatt - Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der nachhaltigen Mobilität im Saarland, Teil Rad- und

Fußverkehr (AN-NMOB Rad-Fuß –Anlage 1) vor Vorhabenbeginn.

Beizufügen sind bei Vorhaben gemäß 2.1 – 2.4:

- Ein Erläuterungsbericht bzw. eine Projektbeschreibung inkl. Angaben zur Verkehrsbedeutung der Maßnahme für den Radverkehr, zur Prognose des Verlagerungspotenziales, tabellarische Kostenberechnung bzw. Finanzierungsplan, Zeitplan, Genehmigungsverfahren und, sofern vorhanden, Angaben zur CO₂-Vermeidung.
- Planunterlagen, zum Beispiel Regelquerschnitte, Übersichtskarten, Lagepläne in geeignetem Maßstab.
- Ein Radverkehrskonzept oder eine vergleichbare Planunterlage mit Darstellung des vorhandenen Radnetzes.
- Bei Vorhaben, die gleichzeitig Teil des klassifizierten Straßennetzes und/oder des touristischen Radnetzes SaarRadland des Saarlandes sind, eine Bestätigung des Landesbetriebs für Straßenbau (LfS) über die erfolgte Abstimmung.
- Bei Vorhaben gemäß 2.1 dieser Richtlinie eine Eigenerklärung, dass das Vorhaben den Zielen und Vorhaben des saarländischen Radverkehrsplans nicht entgegensteht.
- Bei Vorhaben gemäß 2.1 (insbesondere 2.1.1 – 2.1.6, 2.1.8) und 2.4. dieser Richtlinie Unterlagen der Genehmigungsplanung oder Ausführungsplanung. Diese können nach Antragstellung innerhalb von 3 Monaten eingereicht werden.
- Bei Vorhaben gemäß 2.1 (insbesondere 2.1.1, 2.2.2 und 2.2.4) und 2.4 sämtliche Genehmigungen (zum Beispiel bei den Naturschutzbehörden, Straßenverkehrsbehörden etc.) die per Gesetz und den einschlägigen Regelwerken für die Umsetzung von Bauvorhaben einzuholen sind. Die Vorlage dieser Genehmigung muss spätestens mit Einreichung des Schlussverwendungsnachweises erfolgen.
- Das Ergebnis der Abstimmung mit den kommunalpolitischen Gremien, soweit kommunale Satzungen dies erfordern.
- Ein Vermerk über die Anhörung der oder des kommunalen Behindertenbeauftragten oder über die Beteiligung von Organisationen, die die Interessen von Menschen mit Behinderung vertreten.
- Honorarangebot für die Förderung von Planungsleistungen.
- Tabellarische Kostenermittlung bzw. Finanzierungsplan
- Sofern keine Angaben zur CO₂-Vermeidung gemacht werden können, sind der Bewilligungsbehörde für Maßnahmen gemäß 2.1 und 2.3 dieser Richtlinie Angaben zum prognostizierten Radverkehrsaufkommen und der mittleren Fahrstrecke vorzulegen.
- Gegebenenfalls Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde bzgl. der „Finanzschwäche“ des Antragstellers.
- Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung (soweit erforderlich).

Bei allen weiteren Vorhaben sind dem Antragsformular beizufügen:

- Eine detaillierte Projektbeschreibung
- Eine Kostenermittlung / Angebot

- Gegebenenfalls Planunterlagen des Vorhabens

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, bei Bedarf weitere Unterlagen anzufordern.

Gemäß Nr. 3.4 VV-P-GK sind Anträge ab einer beantragten bzw. zu gewährenden Zuwendung über 100.000 EUR von der Kommunalaufsichtsbehörde zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist als Stellungnahme dem Antrag beizufügen. Bei Fortführungsmaßnahmen kann auf frühere Unterlagen (frühere Anträge, Zuwendungsbescheide) verwiesen werden.

Voraussetzung für die Förderung ist darüber hinaus die Beachtung des Vergabeerlasses des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes, in der jeweils gültigen Fassung.

Anträge für diese Richtlinie sind bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Jahres einzureichen. Aufgrund der Laufzeit des Sonderprogramms „Stadt und Land“ haben diese Einreichungen im Jahr 2030 bis zum 31.05.2030 zu erfolgen.

8.2 Verwendungsnachweisverfahren

8.2.1 Schlussverwendungsnachweis

Zuwendungsempfänger haben nach Abschluss der geförderten Maßnahme die Verwendung der Zuwendung gemäß den Vorgaben des Verwendungsnachweisformblatt „VN NMOB Rad-Fuß“ (Anlage 2) dem für Verkehr/Mobilität zuständigen Ministerium des Saarlandes durch Vorlage schriftlich nachzuweisen. Dabei muss die Fertigstellung und Abrechnung des Fördervorhabens vollständig bis spätestens zum Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgen. Für den Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht, der Kaufvertrag beziehungsweise die entsprechenden Rechnungen mit Zahlungsnachweisen einzureichen. Zusätzlich ist eine Dokumentation des Vergabeverfahrens, der Publizitätsnachweis und eine Belegliste / tabellarische Kostenübersicht einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, im Einzelfall (Stichprobenprüfung) zusätzliche Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen.

Der Schlussverwendungsnachweis muss bis spätestens zum jeweils im Zuwendungsbescheid festgelegten Vorlagedatum eingereicht werden. Über Abweichungen entscheidet in begründeten Ausnahmefällen die Bewilligungsbehörde.

8.2.2 Zwischenverwendungsnachweis

Ein Zwischenverwendungsnachweis vor Abschluss der Maßnahme erfolgt in Form eines einfachen Verwendungsnachweises mit Belegliste (ohne Beifügung von Belegen) mittels des entsprechenden Formblatts (Anlage 3).

8.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche

Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 17.11.2025 in Kraft und am 17.11.2030 außer Kraft. Die noch bestehende Richtlinie NMOB Stadt-Land vom 01.05.2024 wird außer Kraft gesetzt.

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Petra Berg